



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-497/2018 Aktenzeichen: son Datum: 27.09.2018 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauamt						
Betreff: Vertrag über die Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA für einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal in der Neuen Straße in Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.11.2018 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss							
28.11.2018 Hauptausschuss							
13.12.2018 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt den Abschluss eines Vertrages über die Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA für einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal in der Neuen Straße in Coswig (Anhalt) zwischen dem Abwasserverband Coswig/Anhalt und der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Die Stadt beabsichtigt, die im Erhaltungsgebiet und Denkmalbereich befindliche Neue Straße aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands und der funktionalen Unzulänglichkeiten grundhaft auszubauen und komplett neu zu gestalten.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt gemeinsam mit den örtlich zuständigen Versorgungsträgern für Trinkwasser sowie Abwasser.

In der Neuen Straße leiten die privaten Grundstückseigentümer in der überwiegenden Mehrzahl ihr Regenwasser von den Dachflächen über offene Fallrohre direkt auf die Straße. Im Zuge der Baumaßnahme wird daher ein Regenwasserkanal errichtet werden, an dem die privaten Fallrohre angeschlossen werden, um hier einen vorschriftsgemäßen Abfluss zu gewährleisten.

Bauherr für den Regenwasserkanal wird der zuständige Abwasserverband Coswig/Anhalt sein.

Weil die Straßenentwässerung der Neuen Straße über eine nicht straßeneigene, sondern vom Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage erfolgen wird, hat sich die Stadt als Träger der Straßenbaulast gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA an den Kosten der Herstellung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde, zu beteiligen. Die Kosten der Errichtung der Straßeneinläufe sowie die Anschlüsse der Fallrohre bleiben dabei unberücksichtigt.

Zur Klärung hinsichtlich der Einbeziehung der Kostenerstattung für den Regenwasserkanalbau in die Fördermaßnahme „Sanierung Neue Straße“ über das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ hat die Stadt einen Kostenanerkennungsantrag beim Landesverwaltungsamt gestellt.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde am2018 für die Einzelmaßnahme „Sanierung Neue Straße inkl. Kostenerstattung Regenwasserkanal“ die Förderfähigkeit dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt. Die Anerkennung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der Zwischenabrechnungen, der Prüfung von Einzelmaßnahmen und der Prüfungen des Landesrechnungshofes und anderer Prüfeinrichtungen.

Zur Regelung der Kostenbeteiligung soll ein Vertrag über die Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA für den neu zu errichtenden Regenwasserkanal in der Neuen Straße zwischen dem Abwasserverband Coswig/Anhalt und der Stadt Coswig (Anhalt) abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:	X	NEIN:	
Auszahlungen:	rd. 214.101,20 €	(fiktive Kostenermittlung)	
Einzahlungen:	rd. 171.280,96 €	(Fördermittel)	
Maßnahme-Nr.:	0101	„Städtebaulicher Denkmalschutz“	
Planmäßig bei Kto.:	Einzahlung	52301 681111 (FM)	
	Auszahlung	52301 781801 (FM + EM)	

Überplanmäßig bei Kto.:
Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen: Finanzierung über Fördermaßnahme Neue Straße im Förderprogramm
„Städtebaulicher Denkmalschutz“

Anlagen:

Entwurf des Vertrages über die Kostenbeteiligung

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister